



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Bereitgestellt in Stadthagen am 30.04.2026

Nr. 4/2026

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg (Satzung zur Unterbringung) vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.07.2025	87
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen vom 13.01.2021 bzw. 14.01.2021, 15.01.2021, 18.01.2021 und 19.01.2021	87

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen vom 13.01.2021 bzw. 14.01.2021, 15.01.2021, 18.01.2021 und 19.01.2021	89
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2026	91
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2026	92
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2026	94
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2026	95
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2025	97
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2026	98
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	99
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2026	100
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2026	102
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2026	104
Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Rodenberg	105
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen	107
Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen	115
Bekanntmachung I. Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Auhagen	117

Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr	118
Bekanntmachung I. Haushaltssatzung 2026 der Stadt Sachsenhagen	119
Bekanntmachung I. Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Wölpinghausen	120

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Deckbergen.	121
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl vom 23.04.2019	124

**D Sonstige Mitteilungen**

---

**Anlagen:**

- 1 zu: 

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen
---

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,  
 Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250  
 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter [www.schaumburg.de/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/amtsblatt) („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterküften des Landkreises Schaumburg (Satzung zur Unterbringung) vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.07.2025**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 589), hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 Absatz 5 der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterküften des Landkreises Schaumburg vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.07.2025, wird wie folgt geändert:

„Die Nutzungsgebühren werden jährlich neu ermittelt und in der Regel für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. festgesetzt. Ab dem 01.07.2026 beträgt die Nutzungsgebühr monatlich in

1. einer zentralen Flüchtlingsunterkunft	673,31 Euro
2. einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft	319,62 Euro.

Im Einzelfall erfolgt die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Stadthagen, 30.03.2026  
Landkreis Schaumburg  
Der Landrat  
Jörg Farr

-----  
**Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niederehnhöfen, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung:**

#### **1. Änderungsvereinbarung zur**

#### **Zweckvereinbarung**

**Systemadministration an Grundschulen vom 13.01.2021 bzw. 14.01.2021, 15.01.2021, 18.01.2021 und 19.01.2021**

#### **Artikel 1**

Die Einleitung wird wie nachfolgend gefasst:

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) wird

zwischen dem Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat,

und

den Städten Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln und Stadthagen, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, der Gemeinde Auetal, vertreten durch den Bürgermeister, den Samtgemeinden Lindhorst, Eilsen, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen, jeweils vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den Samtgemeindebürgermeister,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Schaumburg mit der Durchführung der Systemadministration an den Grundschulen geschlossen:

## **Artikel 2**

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Landkreis erweitert sein Team mit Systemadministratoren in Vollzeit. Diese zusätzlichen Stellen stehen mit voller Stundenzahl für die Systemadministration der Grundschulen der teilnehmenden Kommunen (Tätigkeiten siehe Anlage) zur Verfügung. Durch die regionale Aufteilung des Kreisgebietes erhält jede Kommune einen eigenen Ansprechpartner. Innerhalb des Teams der Administratoren sind gegenseitige Vertretungen möglich.

## **Artikel 3**

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die Personalkosten zahlen die vorab genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden eine jährliche Entschädigung an den Landkreis. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Schülerzahlen der Grundschulen der jeweiligen Kommune im Verhältnis zu den Gesamtschülerzahlen der Grundschulen aller teilnehmenden Kommunen des abgelaufenen Schuljahres. Für die erstmalige Berechnung werden die Schülerzahlen des Schuljahrs 2025/2026 herangezogen. Als Bezugsgröße für die Höhe der Kosten werden zwei Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 10 Erfahrungsstufe 3 TVöD und einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 8 Erfahrungsstufe 3 TVöD festgelegt. Aktuell belaufen diese sich auf 215.639 € als Arbeitnehmer-Brutto (inklusive LOB und Jahressonderzahlung), zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Sachkosten wird eine Pauschale von 10 % je Arbeitsplatz entsprechend der Vorgabe der KGSt in Höhe von insgesamt 21.563,90 € für 2026 festgelegt. Diese Pauschale wird jeweils nach den Empfehlungen der KGSt angepasst.

## **Artikel 4**

In § 5 wird folgender Absatz 2 ergänzt:

- (2) Wird diese Vereinbarung beendet, führt die jeweilige Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde ihre Systemadministration selbständig durch.

## **Artikel 5**

Die übrigen Inhalte der Zweckvereinbarung bleiben unverändert bestehen.

Stadthagen, den 20.04.2026

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr

Bückeberg, den 20.04.2026

Stadt Bückeberg  
Der Bürgermeister

Stadthagen, den 20.04.2026

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister

Axel Wohlgemuth

Oliver Theiß

Lindhorst, den 22.04.2026

Bad Eilsen, den 20.04.2026

Samtgemeinde Lindhorst  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Eilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Svenja Edler

Hartmut Krause

Niedernwöhren, den 20.04.2026

Helpsen, den 20.04.2026

Samtgemeinde Niedernwöhren  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Nienstädt  
Der Samtgemeindebürgermeister

Aileen Borschke

Stefan Kolb

Rodenberg, den 20.04.2026

Hagenburg, den 22.04.2026

Samtgemeinde Rodenberg  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sachsenhagen  
Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

Jörn Wedemeier

Markus Jacobs

---

---

## **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung:**

### **1. Änderungsvereinbarung zur**

#### **Zweckvereinbarung**

**Systemadministration an Grundschulen vom 13.01.2021 bzw. 14.01.2021, 15.01.2021, 18.01.2021 und 19.01.2021**

#### **Artikel 1**

Die Einleitung wird wie nachfolgend gefasst:

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) wird

zwischen dem Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat,

und

den Städten Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln und Stadthagen, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, der Gemeinde Auetal, vertreten durch den Bürgermeister, den Samtgemeinden Lindhorst, Eilsen, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen, jeweils vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den Samtgemeindebürgermeister,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Schaumburg mit der Durchführung der Systemadministration an den Grundschulen geschlossen:

## Artikel 2

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Landkreis erweitert sein Team mit Systemadministratoren in Vollzeit. Diese zusätzlichen Stellen stehen mit voller Stundenzahl für die Systemadministration der Grundschulen der teilnehmenden Kommunen (Tätigkeiten siehe Anlage) zur Verfügung. Durch die regionale Aufteilung des Kreisgebietes erhält jede Kommune einen eigenen Ansprechpartner. Innerhalb des Teams der Administratoren sind gegenseitige Vertretungen möglich.

## Artikel 3

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die Personalkosten zahlen die vorab genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden eine jährliche Entschädigung an den Landkreis. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Schülerzahlen der Grundschulen der jeweiligen Kommune im Verhältnis zu den Gesamtschülerzahlen der Grundschulen aller teilnehmenden Kommunen des abgelaufenen Schuljahres. Für die erstmalige Berechnung werden die Schülerzahlen des Schuljahrs 2025/2026 herangezogen. Als Bezugsgröße für die Höhe der Kosten werden zwei Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 10 Erfahrungsstufe 3 TVöD und einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 8 Erfahrungsstufe 3 TVöD festgelegt. Aktuell belaufen diese sich auf 215.639 € als Arbeitnehmer-Brutto (inklusive LOB und Jahressonderzahlung), zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Sachkosten wird eine Pauschale von 10 % je Arbeitsplatz entsprechend der Vorgabe der KGSt in Höhe von insgesamt 21.563,90 € für 2026 festgelegt. Diese Pauschale wird jeweils nach den Empfehlungen der KGSt angepasst.

## Artikel 4

In § 5 wird folgender Absatz 2 ergänzt:

- (2) Wird diese Vereinbarung beendet, führt die jeweilige Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde ihre Systemadministration selbständig durch.

## Artikel 5

Die übrigen Inhalte der Zweckvereinbarung bleiben unverändert bestehen.

Stadthagen, den 20.04.2026

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr

Bückeburg, den 20.04.2026

Stadt Bückeburg  
Der Bürgermeister

Axel Wohlgemuth

Stadthagen, den 20.04.2026

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister

Oliver Theiß

Lindhorst, den 22.04.2026

Samtgemeinde Lindhorst  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Svenja Edler

Bad Eilsen, den 20.04.2026

Samtgemeinde Eilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Hartmut Krause

Niedernwöhren, den 20.04.2026

Samtgemeinde Niedernwöhren  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Helpsen, den 20.04.2026

Samtgemeinde Nienstädt  
Der Samtgemeindebürgermeister

Aileen Borschke

Stefan Kolb

Rodenberg, den 20.04.2026

Hagenburg, den 22.04.2026

Samtgemeinde Rodenberg  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sachsenhagen  
Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

Jörn Wedemeier

Markus Jacobs

---

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.916.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.005.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.891.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.271.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	299.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.424.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.125.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	349.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.316.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.045.400 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.125.800,- Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

## § 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 15.12.2025

Svenja Edler  
Samtgemeindebürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.04.2026 bis zum 22.05.2026 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 23.04.2026

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
In Vertretung

Jens Schwedhelm

---

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 22.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	941.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.241.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

### 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	933.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.217.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	208.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	272.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.141.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.489.800 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt :

### 1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 670 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 190 v. H.

### 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, 22.01.2026

Friedrich  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 26.03.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/22 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.04.2026 bis zum 15.05.2026 in 31698

Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heuerßen, den 09.04.2026  
Der Gemeindedirektor

Jens Schwedhelm

---

## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.055.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.113.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	2.836.300 €
2.2	der Auszahlungen auf	3.219.200 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.032.100 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.040.200 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.200 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.179.000 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	800.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 800.000 € festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt:

- |    |              |  |           |
|----|--------------|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |  |           |
|    | a)           | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 224 v. H. |
|    | b)           | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 224 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer |  | 390 v. H. |

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 26.02.2026

Druschke                      Borschke  
Bürgermeisterin      Gemeindedirektorin

## II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 25.03.2026 - Aktenzeichen 20 14 10/42 - die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Meerbeck, den 17.04.2026

Borschke  
Gemeindedirektorin

---

## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am **19.02.2026** die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird festgesetzt:

- |     |  |  |             |
|-----|--|--|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>             |  |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |  |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           |  | 2.430.700 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      |  | 2.867.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf      |  | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf |  | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b>               |  |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |  |             |
| 2.1 | der Einzahlungen auf                   |  | 4.450.900 € |

2.2	der Auszahlungen auf	3.903.200 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.387.900 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.763.600 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.063.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	515.600 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	624.000 €

## § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. **1.000.000 €** veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr **2026** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	223 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	223 v. H.
2.	Gewerbsteuer		390 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 19.02.2026

Bachmann                      Kühn  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

## II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 08.04.2026 – Aktenzeichen 20 14 10/43 – die vorstehende Haushaltssatzung gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 17.04.2026

Kühn  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung

### I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am **18.12.2025** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.482.400	0	0	2.482.400
ordentliche Aufwendungen	2.466.800	0	0	2.466.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.442.800	0	0	2.442.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.385.300	0	0	2.385.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.694.500	0	0	1.694.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	405.000	0	0	405.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	<b>600.000</b>	0	600.000
Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	624.000	0	0	624.000
<b>Nachrichtlich:</b>			0	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.137.300	<b>600.000</b>	0	4.737.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.414.300	0	0	3.414.300

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **i. H. v. 0 €** um **600.000 €** erhöht und somit auf insgesamt **600.000 €** neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

#### § 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht verändert

Niedernwöhren, den **18.12.2025**

Bachmann                      Kühn  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

#### II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Kreisauaufsichtsbehörde ist am 23.03.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/43 erfolgt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren öffentlich aus. Die Einsicht ist während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich.

Niedernwöhren, den 08.04.2026

Kühn  
Gemeindedirektor

---

### Bekanntmachung

#### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 15. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	618.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	664.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	702.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	784.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	607.600 €
--	-----------

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	622.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	161.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt auf:

1. a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	240 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 15.03.2026

Deterding	Böse
Bürgermeister	1. stellv. Bürgermeister

## II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 31.03.2026 – Aktenzeichen 20 14 10/44 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen, eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Nordsehl, den 20.04.2026

Deterding  
Bürgermeister

---

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I.

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten folgende Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

### Nr. 1 Funktionsträger der Samtgemeinde

a)	Gemeindebrandmeister/in	200,00 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister/in	100,00 €
c)	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
d)	stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
e)	Samtgemeindegerätewart/in	50,00 €
f)	stv. Samtgemeindegerätewart/in	30,00 €
g)	Samtgemeindeatemschutzgerätewart/in	50,00 €
h)	stv. Samtgemeindeatemschutzgerätewart/in	30,00 €
i)	Samtgemeindezeugwart/in	40,00 €
j)	stv. Samtgemeindezeugwart/in	20,00 €
k)	Samtgemeindesicherheitsbeauftragte/r	35,00 €
l)	Brandschutzerzieher/in Samtgemeinde	35,00 €
m)	Samtgemeindebeauftragte/r für Funk & Elektronik	35,00 €
n)	stv. Samtgemeindebeauftragte/r für Funk & Elektronik	15,00 €
o)	Samtgemeindebeauftragte/r „ELW“	35,00 €
p)	stv. Samtgemeindebeauftragte/r „ELW“	20,00 €
q)	Samtgemeindebeauftragte/r „FeuerON“	35,00 €
r)	Samtgemeinde Pressewart	35,00 €
s)	stv. Samtgemeinde Pressewart	20,00 €
t)	Samtgemeinde Schriftführer	20,00 €
u)	Samtgemeinde IT-Verantwortlicher	35,00 €

### Nr. 2 Funktionsträger der Ortswehren

a)	Ortsbrandmeister/in Stützpunktwehr	85,00 €
b)	stv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktwehr	45,00 €
c)	Ortsbrandmeister/in	75,00 €
d)	stv. Ortsbrandmeister/in	40,00 €
e)	Zeugwart/in Ortsfeuerwehr	15,00 €
f)	Gerätewart/in Ortsfeuerwehr	15,00 €
g)	Atemschutzgerätewart/in Ortsfeuerwehr	15,00 €
h)	Jugendfeuerwehrwart/in	45,00 €
i)	stv. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
j)	Kinderfeuerwehrwart/in	45,00 €
k)	stv. Kinderfeuerwehrwart/in	20,00 €

## Artikel II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Helpsen, den 23.04.2026

Kolb  
Samtgemeindebürgermeister

---

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen in der Sitzung am 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.192.600,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.779.200,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.156.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.574.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	225.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.159.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.799.500,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuern</b>	
<b>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe     (Grundsteuer A)</b>	<b>400 v.H.</b>
<b>b) für die Grundstücke     (Grundsteuer B)</b>	<b>230 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>375 v.H.</b>

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,- € als unerheblich.

31691 Helpsen, 19.03.2026

Strozyk  
Bürgermeister

Kolb  
Gemeindedirektor

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.04.2026 (Az.: 20 14 10/51) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31691 Helpsen, 24.04.2026

Kolb  
Gemeindedirektor

---

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse in der Sitzung am 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.975.700,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.117.300,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.891.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.963.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	417.500,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	3.891.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.380.600,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	230 v.H.

2. Gewerbesteuer	375 v.H.
------------------	----------

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,- € als unerheblich.

31693 Hesper, 02.03.2026

Grone  
Bürgermeister

Kolb  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.04.2026 (Az.: 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31693 Hesse, 24.04.2026

Kolb  
Gemeindedirektor

---

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in der Sitzung am 16.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	8.950.300,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	9.160.800,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	75.000,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.691.800,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.661.700,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	256.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	516.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	229.900,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	108.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.177.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.286.500,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 229.900,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.440.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 400 v.H.

b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 190 v.H.

2. Gewerbesteuer 375 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,00 € als unerheblich.

31688 Nienstädt, 16.02.2026

Widdel  
Bürgermeister

Buddensiek  
Gemeindedirektorin

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20.04.2026 (Az.: 20 14 10/53), die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt.

2.3 Der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 8, 31688 Nienstädt, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 24.04.2026

Buddensiek  
Gemeindedirektorin

---

#### Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.731.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.762.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.495.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.355.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.617.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.871.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.254.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	678.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 37.367.000 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 38.904.500 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 11.254.200 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 15.361.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 52 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2026 festgesetzt.

**§ 6**

1.) Als unerheblich im Sinne des § 117 I Satz 2 NKomVG gilt ein Betrag von 10.000 €.

2.) Als unerheblich im Sinne des § 12 I KomHKVO gilt ein Betrag von 100.000 €.

Rodenberg, den 05.02.2026

Dr. Thomas Wolf  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 110, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 28.04.2026

Samtgemeinde Rodenberg  
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Thomas Wolf

---

### **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art.II des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.405) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 16.04.2026 beschlossen:

#### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Sachsenhagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Auhagen, Hagenburg, Sachsenhagen und Wölpinghausen unterhaltenen Ortsfeuerwehren von Hagenburg-Altenhagen, Nienbrügge, Sachsenhagen-Auhagen, Gemeinde Wölpinghausen. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Sachsenhagen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Die Ortsfeuerwehren Hagenburg-Altenhagen, Sachsenhagen-Auhagen und Gemeinde Wölpinghausen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehr Nienbrügge ist eine Feuerwehr mit Grundausstattung.

#### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Sachsenhagen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) In den Ortsfeuerwehren der Gemeinde Wölpinghausen, Hagenburg-Altenhagen und Sachsenhagen-Auhagen wird die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister durch zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister vertreten.
- (3) In der Ortsfeuerwehr Nienbrügge wird die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister durch eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten, kann aber bei Bedarf auf zwei stellvertretende Ortsbrandmeister/innen erhöht werden.
- (4) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Sachsenhagen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5 Samtgemeindekommando**

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Sachsenhagen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Sachsenhagen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen auf Samtgemeindeebene,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung, Fortschreibung und Umsetzung sowie der Kontrolle der Erreichung des Schutzzieles,
  - i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Samtgemeindekommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe b werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, z.B. aus dem Bereich Atemschutz, Brandschutzerziehung, Funk und Öffentlichkeitsarbeit können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden.  
Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Samtgemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe b und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Samtgemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Samtgemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Sachsenhagen oder mehr als die Hälfte der Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Sachsenhagen zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus:
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart sowie der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Absatz 6 und 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Sachsenhagen und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.  
Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Sachsenhagen, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Absatz 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sachsenhagen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz jeweilig festgelegte Höchstalter vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Sachsenhagen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Sachsenhagen über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Sachsenhagen darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz in der Samtgemeinde Sachsenhagen. In Einzelfällen kann das Samtgemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz jeweilig festgelegte Höchstalter vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz festgelegte Höchstalter für Angehörige der Einsatzabteilungen vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

### **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Sachsenhagen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Sachsenhagen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr bei Bedarf.

### **§ 12 Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisations-grundsätzen der Samtgemeinde Sachsenhagen, z. B. "Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen".

### **§ 13 Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 14 Angehörige der Ehrenabteilung**

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sachsenhagen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

- (2) Auf Antrag des Samtgemeindekommandos können gemäß § 29 NKomVG die Ehrenbezeichnungen

*„Ehren-Gemeindebrandmeisterin oder Ehren-Gemeindebrandmeister“  
und  
„Ehren-Ortsbrandmeisterin oder Ehren-Ortsbrandmeister“*

verliehen werden, über die Verleihung der Ehrenbezeichnung beschließt der Samtgemeinderat.

- (3) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sachsenhagen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

### **§ 15 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 16 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Sachsenhagen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### **§ 17 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Samtgemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin oder Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters. Als Vorlage dient die Niedersächsische Feuerwehrverordnung.

### **§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde

- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss
  - g) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Sachsenhagen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Samtgemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Sachsenhagen erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Sachsenhagen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine

Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Sachsenhagen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## § 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Sachsenhagen, den 20.04.2026

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

(Anhang 1 ist im Anschluss an Seite 126 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

---

## Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 16.04.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenbeamt\*innen der Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

Gemeindebrandmeister	180 €
stellv. Gemeindebrandmeister	90 €
Ortsbrandmeister für Stützpunktwehren	105 €
stellv. Ortsbrandmeister für Stützpunktwehren	50 €
Ortsbrandmeister v. Ortswehren mit Grundausstattung	80 €
stellv. Ortsbrandmeister v. Ortswehren mit Grundausstattung	40 €

Für Mitglieder, die kommissarisch mit der Wahrnehmung der o. g. Funktionen beauftragt wurden, gilt Satz (1) entsprechend.

- (2) Die weiteren ehrenamtlichen Funktionsträger\*innen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

a) Samtgemeindesicherheitsbeauftragte*r	30 €
b) stellv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragte*r	15 €
c) Sicherheitsbeauftragte*r von Ortswehren	15 €
d) Gerätewart*in von Stützpunktwehren	45 €
e) stellv. Gerätewart*in von Stützpunktfeuerwehren	25 €
f) Gerätewart*in von Ortswehren mit Grundausstattung	35 €
g) stellv. Gerätewart*in von Ortswehren mit Grundausstattung	20 €
h) Samtgemeinde-Atemschutzwarte	40 €
i) Ortswehren-Atemschutzwarte	25 €
j) Samtgemeindefunkbeauftragte*r	40 €
k) Samtgemeindebeauftragten für die Brandschutzerziehung	25 €
l) Samtgemeindeadministrator (FeuerON)	20 €
m) Samtgemeindepressewart*in	25 €
n) Ortspressewart*in	15 €
o) Kleiderkammerwarte*in	25 €
p) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart*in	50 €
q) stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart*in	25 €

r) Jugendfeuerwehrwart*in Ortswehren	40 €
s) 1. und 2. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in Ortswehren	20 €
t) Kinderfeuerwehrwart*in Ortswehren	40 €
u) 1. und 2.stellv. Kinderfeuerwehrwart*in Ortswehren	20 €

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Empfänger\*innen ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert sind, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie die für die zu vertretene Funktion festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamt\*innen bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundene Auslage (bspw. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.a.) einschließlich der Aufwendung für die Kinderbetreuung sowie des Verdienstauffalls und Ansprüche auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes (außerhalb des Einsatzdienstes) abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 1 werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen ruht, wenn der/dem Bezieher\*in von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 6 Nds. Beamtengesetz, § 39 Beamtenstatus-gesetz) oder wenn sie / er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 39 Abs. 2. Nds. Disziplinalgesetz).

## § 3 Verdienstauffall

- (1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule verursachte nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Höhe von 40 € je Stunde auf höchstens 8 Stunden pro Tag / 40 Stunden pro Woche begrenzt.
- (2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Beamteten.
- (3) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaufalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes der Freiwilligen Feuerwehr auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.
- (4) Verdienstauffall für Arbeitnehmer\*innen regelt das Nds. Brandschutzgesetz.

## § 4 Reisekosten und Kinderbetreuungskosten

- (1) Vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte vergütet, sofern nicht von anderer Stelle (z. B. Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz) entsprechende Leistungen erbracht werden. Reisekosten entfallen u. a. für Dienstveranstaltungen, Teilnahmen an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die bisherige Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.03.2019 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 17.04.2026

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

---

## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 16. März 2026 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.266.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.478.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.205.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.373.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	195.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	154.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.400.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.539.100 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 16. März 2026

Monden  
Bürgermeister

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2026 bis 15.05.2026 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 13. April 2026

Monden  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen**

**Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr**

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 31.01.2026 die nachfolgenden Straßen gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

33	Kastanienweg	Lindenweg	AU / 11	9/57	Lindenweg / Grenzweg	AU / 11	13/1	155	?
34	Lindenweg	Breiter Weg	AU / 12	73/1	Eichenweg	AU / 12		140	
35	Milanweg	Mühlenweg	AU / 11	80/6	Am Forsthaus	AU / 11	82/1	170	
36	Kiebitzweg	Milanweg	AU / 11	63/34 64/20	Am Forsthaus	AU / 11	82/1	260	
37	Eichenweg	Im Pump	AU / 12	48/2 72	Lindenweg	AU / 12	73/1	270 ?	Gem. Ssh

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Auhagen, den 16. April 2026  
Gemeinde Auhagen  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung 2026 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 05. März 2026 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.359.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.817.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.021.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.480.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	438.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	311.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.459.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.014.000,00 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 311.500 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 335.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

## § 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 05. März 2026

gez. Behrens

Behrens  
Stadtdirektor

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 31.03.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2026 bis 15.05.2026 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 09. April 2026

Behrens  
Stadtdirektor

---

## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 10. März 2026 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.535.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.826.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.501.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.743.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	37.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	104.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.605.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.901.000,00 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 66.500,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 200 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 380 v.H. |

## § 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.500,00 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 10. März 2026

Hesterberg  
Gemeindedirektor

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 10.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/74 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2026 bis 15.05.2026 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 16. April 2026

Hesterberg  
Gemeindedirektor

---

## **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Deckbergen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen für den Friedhof in Deckbergen am 18.02.26 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte:   |               |
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - :  | 1.599,00 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - :   | 1.216,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte:   |               |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :   | 1.920,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 64,00 Euro    |
| 3. Urnenwahlgrabstätte:  |               |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :   | 1.491,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 49,70 Euro    |
| 4. Rasenwahlgrabstätte:  |               |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :   | 2.950,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 87,00 Euro    |
| c) für die Grabplatte:   | 407,00 Euro   |
| beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit   |               |
| 5. Rasenreihengrabstätte:  |               |
| a) Für 30 Jahre:   | 2.631,00 Euro |
| b) für die Grabplatte:   | 407,00 Euro   |
| beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit   |               |
| 6. Urnenrasenwahlgrabstätte:   |               |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :   | 1.986,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 61,00 Euro    |
| c) für die Grabplatte:   | 407,00 Euro   |
| beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit   |               |
| 7. Urnenrasenreihengrabstätte:   |               |
| a) für 30 Jahre:   | 1.738,00 Euro |
| b) für die Grabplatte  | 407,00 Euro   |
| beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit   |               |
| 8. Urnenbaumgrab (Wahl):   |               |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :   | 1.986,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 61,00 Euro    |
| c) für die Grabplatte  | 450,00 Euro   |
| d) Investitionskostenanteil – je Grabstelle - :  | 60,00 Euro    |
| beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit   |               |
| 9. Urnenbaumgrab (Reihe):  |               |
| a) für 30 Jahre:   | 1.798,00 Euro |
| b) für die Grabplatte:   | 450,00 Euro   |
| beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit   |               |
| 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:   |               |
| eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b), 4 b), 6 b) oder 8 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und   |               |
| 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 4 b), 6 b) oder 8 b) zu entrichten. |               |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
je Trauerfeier: 441,00 Euro

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 07.09.2022 außer Kraft.

Deckbergen, 19.02.2026

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:

Rörtgen M. Folkerts

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigter

Ehrenberg

---

## 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl vom 23.04.2019

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl für den Friedhof in Wiedensahl am 24.03.26 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.04.2019 beschlossen:

### § 6 I. Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

10. Reihengrabstätte:  
a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 500,00 Euro  
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : 332,00 Euro
11. Wahlgrabstätte:  
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 600,00 Euro

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	20,00 Euro
12. Rasenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.499,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	42,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
13. Individuelle Rasenwahlgrabstätte (Sarg):	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.479,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	41,00 Euro
c) Investitionskostenanteil – je Grabstelle -:	257,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
14. Urnenrasenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :827,00 Euro	
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	26,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
15. Urnenbaumgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.157,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	34,00 Euro
c) Investitionskostenanteil – je Grabstelle -:	210,00 Euro
d) Je Grabstein inkl. Plakette:	411,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
16. Urnenpartnergrabstätte (2 Plätze):	
a) für 30 Jahre - je Doppelgrabstelle -:	1.883,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle -:	62,76 Euro
c) Investitionskostenanteil – je Doppelgrabstelle -:	1.009,00 Euro
d) je Plakette m. Beschriftung:	384,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	
17. Individuelle Rasenwahlgrabstätte (Urne):	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.051,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	32,00 Euro
c) Investitionskostenanteil – je Grabstelle -:	257,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b), 4 b), 5 b), 6 b) 7 b), 8 b) oder 9 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Wiedensahl, den 24.03.26

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl

**L.S. Vorsitzender:      Kirchenvorsteher:**

T.Thiemann                      Simone Schad-Smith

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf

Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigter

Ehrenberg

---

**D Sonstige Mitteilungen**

---

Anlage 1 zu:  
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen

(Amtsblatt Seite 107)

## **Grundsätze über die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch für die weibliche Person

JGL	- für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv.JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
GKJFW	- für Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
stv.GKJFW	- für stv. Gemeinde-/Stadt-Feuerwehrwart oder stv. Gemeinde-/Stadt-Feuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
KFW	- für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stv. KFW	- für stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	- für Gemeinde-/Stadtbrandmeister oder Gemeinde-/Stadtbrandmeisterin

### **§ 1 Organisation**

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW – im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW – bedient.

Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, ist Mitglied des Samtgemeindekommandos.

- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Hagenburg-Altenhagen,  
Sachsenhagen-Auhagen,  
Gemeinde Wölpinghausen

zusammen.

Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Kinder und Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981) im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Jugendliche aus der Samtgemeinde Sachsenhagen Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Gleiches gilt für die Kinderfeuerwehr im Alter von 6 - 12 Jahren.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.

- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde/Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
  - 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die Kinder und Jugendlichen noch nicht volljährig sind).
  - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Samtgemeinde Sachsenhagen)
  - 3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
  - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Feuerwehr-Mitglied hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Kinder- und Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 5 Organe**

- 5.1 Organe der Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehr sind:
  - 5.1.1 der Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss
  - 5.1.2 der oder die GJFW
- 5.2 Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind:
  - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
  - 5.2.2 der Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss
  - 5.2.3 der oder die JFW

#### **§ 6 Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss**

- 6.1 Der Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 6.1.1 dem oder der GKJFW
  - 6.1.2 dem oder der stv. GKJFW
  - 6.1.3 den JFW und den KFW
  - 6.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
  - 6.1.5 dem/der Ortsbrandmeister/in mit beratender Stimme sowie seinem/seiner Stellvertreter/in
  - 6.1.6 dem oder der GemBM mit beratender Stimme sowie seinem/seiner Stellvertreter/in.
  - 6.1.7 dem oder der KFW
  - 6.1.8 dem oder der stv. KFW
- 6.2. Bei Bedarf kann der Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- 6.3 Der Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 6.3.1 Koordinierung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
  - 6.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendvereinigungen im Gemeindebereich

- 6.3.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 6.3.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

## **§ 7 Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart / Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrartin**

- 7.1 Der oder die GKJFW und der oder die stv. GKJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen sein, sie müssen die Befähigung aus der FW VO haben.
- 7.2 Der oder die GKJFW und der oder die stv. GKJFW werden vom Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die GKJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GKJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen nach Maßgabe dieser Jugendordnung den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI) der Deutschen Kinder- und Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- 7.4 Der oder die GKJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GKJFW haben folgende Aufgaben:
  - 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
  - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrausschusses
  - 7.4.3 Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen
  - 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Kinder- und Jugendfeuerwehr

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GKJFW ist einzuladen.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.  
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimm-übertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GKJFW hat beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - 8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Kinder- und Jugendfeuerwehrausschusses
  - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
  - 8.6.3 Genehmigung des Jahresberichtes
  - 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
  - 8.6.5 Verabschiedung des Dienstplanes
  - 8.6.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss**

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).  
  
Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
  - 9.2.1 dem oder der JFW
  - 9.2.2 dem oder der stv. JFW
  - 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
  - 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin

- 9.2.5 dem oder der GKJFW mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
  - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
  - 9.3.4 Aufstellung des Jahresberichtes
- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## **§ 10 Kinder- und Jugendfeuerwehrwart / Kinder- und Jugendfeuerwehrwartin**

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein und müssen die geltenden Vorschriften der aktuellen Niedersächsischen Feuerwehrverordnung erfüllen.
  - 10.1.1 Der oder die KFW und oder die stv. KFW muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied in der Feuerwehr sein.
- 10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitglieder-versammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3 Der oder die KFW und JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW und JFW haben folgende Aufgaben:
  - 10.3.1 Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
  - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
  - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
  - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
  - 10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

## **§ 11 Schriftgut**

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 12 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 12.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der JF.
- 12.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **§ 13 Soziale Sicherung**

- 13.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 13.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen und des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 13.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

**§ 14 Schlussbestimmung**

- 14.1 Diese Kinder- und Jugendordnung wurde am 16.04.2026 vom Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen.